

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/4163, 14/5270

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2000 (GVBl S. 70, BayRS 605-1-F), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 wird „20 000“ durch „25 000“ ersetzt.
2. Art. 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „18,6“ durch „19“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „13,6“ durch „14“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird „8,8“ durch „9“ ersetzt.
3. In Art. 13 d werden die Worte „können bis zu 6 v.H.“ durch die Worte „werden 145 000 000 DM“ ersetzt und das Wort „werden“ am Satzende gestrichen.
4. Dem Art. 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 Gemeindefinanzreformgesetz umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzaufweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

§ 2

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (BayRS 642-1-F) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 2001 und 2002 der Anteilmasse ein Verstärkungsbeitrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 03 03 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 2001 und 2002 der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG jeweils 20.000.000 DM entnommen.

(4) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu 35.000.000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2001 und 2002 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 142.800.000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(6) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 2001 und 2002 aus dem um 219 692 307, 69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(7) Abweichend von Art 13 a FAG ist für die Jahre 2001 und 2002 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 9,81 v.H. zu kürzen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm